

"Historische Rechtstitel" - eine Spezialität der Zürcher Rechtsordnung

Autor(en): **Bossart, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **64 (1981)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-412706>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Freidenker

Monatsschrift der
Freidenker-Vereinigung
der Schweiz

Nr. 5 64. Jahrgang
Mai 1981

«Historische Rechtstitel» — eine Spezialität der Zürcher Rechtsordnung

Der Bürger, der sich für das Verhältnis von Staat und Kirche im Kanton Zürich interessiert, stösst sogleich auf den seriös anmutenden, jedoch in mehrfacher Hinsicht fragwürdigen Ausdruck «historische Rechtstitel», die dem Staat zur Rechtfertigung seiner massiven Zuwendungen an die drei anerkannten Kirchen dienen. Doch ist niemand in der Lage, zu erklären, was genau darunter zu verstehen ist. Im Beleuchtenden Bericht des Zürcher Regierungsrates zur Volksabstimmung vom 8. Juni 1980 über Änderungen der Kirchengesetzgebung wird der Bürger mit folgender «Erklärung» abgespeist: «Es handelt sich um Ansprüche der Landeskirche gegen den Staat, die z.T. noch aus der Zeit vor der Reformation herrühren. Die Verfassung erwähnt sie zwar seit 1963, doch ist ihr Inhalt unklar . . .». Doch aufgrund dieser äusserst fragwürdigen Rechtsgrundlage zahlt der Staat, also der Kanton Zürich, Jahr für Jahr Dutzende von Millionen an die Landeskirchen. Der Verfasser des nachstehenden Beitrags versucht nun, das erwähnte «Staatsgeheimnis» ein wenig zu durchleuchten.

Die Redaktion

Im lieben Schweizerland gibt es ein paar Kantone, die sich besonders schwertun, den Rest früheren Staatskirchentums abzustreifen, der ihnen heute noch als historisch verkalktes Schneckengehäuse anhaftet. Zu diesen Kantonen, wo die rechtliche und finanzielle Verquickung von Staat und Kirche die seltsamsten Blüten treibt, gehört ohne Zweifel der eidgenössische Stand Zürich. Zwar gilt zum Beispiel auch im Kanton Waadt die Regel, dass nicht die Landeskirche, sondern der Staat die Pfarrgehälter wie auch die Kosten der gesamten kirchlichen Verwaltung berappt. Auch die Aufwendungen für Bau und Unterhalt von Kirchengebäuden und Pfarrhäusern trägt dort der Staat. Gleichwohl besteht zwischen den Kantonen Waadt und Zürich ein erheblicher Unterschied. Er besteht darin, dass im Kanton Waadt keine Kirchensteuer erhoben wird. Also

ist es der an der Moral und dem bürgerlichen Wohlverhalten seiner Einwohner interessierte Staat, der für den ganzen kirchlichen Apparat als Kostenträger auftritt (wobei Andersgläubigen und Freidenkern immerhin die Möglichkeit offensteht, denjenigen Steueranteil zurückzufordern, der als eigentliche Kultusabgabe zu betrachten ist).

Zürcherisches Zweierlei

Im Kanton Zürich liegen die Verhältnisse anders. Dort gibt es zwar Kirchensteuern, die den evangelisch-reformierten, den römisch- und den christkatholischen Kirchgemeinden zufließen und mit staatlicher Hilfe erhoben werden, und zwar nicht nur von natürlichen, sondern auch von den sogenannten juristischen Personen, wie Vereinen, Genossenschaften, Kapitalgesellschaften usw., die ihrer Natur nach nie in die Lage kommen, irgendwelche

kirchliche Dienste in Anspruch zu nehmen. Aber ausser dem recht ansehnlichen Ertrag der Kirchensteuer¹⁾ und weiteren Einkünften fliessen den privilegierten Glaubensgemeinschaften noch Millionenbeträge aus der Staatskasse zu, die von der Bürgerschaft mit der Staatssteuer und anderen Abgaben gespeist wird. Hier nun, was die Begründung, beziehungsweise Grundangabe für diese staatlichen Leistungen betrifft, wird die Sache kompliziert, weil in Theorie und Praxis zwei Auffassungen ins Spiel gebracht werden, die sich widersprechen, d. h. sich gegenseitig ausschliessen. Die kompliziertesten, vom Staat am stärksten mitbestimmten Verhältnisse sind bei der evangelisch-reformierten Landeskirche festzustellen.

1) Kirchensteuerertrag 1979

Evang.-ref. Kirchensteuer Fr. 101 130 527.-
Röm-kath. Kirchensteuer Fr. 63 209 639.-
Christkath. Kirchensteuer Fr. 1 311 003.-

Sie lesen in dieser Nummer

Historische Rechtstitel
Liegt es nur am Gottesdienst?
Religiöse Arroganz
Ein denkwürdiges Testament
Nachruf
Verbandsnachrichten

Staatskirchliche Rechtsauffassungen

Im Gefolge der Reformation durch Ulrich Zwingli herrschte in Zürich ein reines Staatskirchentum. Es war der Staat, der auch als kirchliche Obrigkeit auftrat und demzufolge bestimmte, was der Bürger zu glauben hatte. Wer sich dieser Vorschrift nicht fügen mochte, wer nicht reformiert sein und bleiben wollte, der hatte das Kantonsgebiet zu verlassen, oder er wurde — wie die Wiedertäufer jener Tage — kurzerhand in der Limmat ertränkt. Es war der Staat, der die Pfarrer bestellte und selbstverständlich auch für deren Besoldung besorgt war, all dies in Erfüllung seiner vermeintlichen landesherrlichen Pflicht, den evangelischen Glauben zu schützen und der «reinen Lehre des Evangeliums» freie Bahn zu verschaffen. Diese im Zuge der Aufklärung und im Gefolge der Französischen Revolution in fortschrittlichen Staaten über Bord geworfene Rechtsauffassung ist — wie wir noch sehen werden — im Kanton Zürich noch längst nicht ganz überwunden.

Mittelalterliches Patronatsrecht

In früheren Jahrhunderten bestand für reiche Leute die Möglichkeit, auf ihrem Grund und Boden zum Wohle ihrer Seele eine eigene Kirche (sog. Eigenkirche) zu errichten, der sie so viel Land und/oder sonstige Ertragsquellen zuordneten, als für den (zumeist bescheidenen) Lebensunterhalt des dort installierten Geistlichen nötig waren. Dafür stand dem Stifter (sog. Patron) das Recht zu, den Inhaber dieser sogenannten Pfründe selber zu bestimmen (sog. Kollaturrecht). Andererseits oblag dem Stifter die Pflicht, für den Unterhalt der Kirche wie des Pfarrhauses aufzukommen. Zur Zeit der Reformation gingen die Pfründen von 116 ehemals katholischen Gemeinden entschädigungslos an die reformierte Glaubensgemeinschaft über, d. h. an den Staat als auch kirchliche Obrigkeit der evangelisch-reformierten Glaubensgemeinschaft. Wie gesagt, für die Gesamtheit der zu jener Zeit in staatliches Eigentum übergeführten Kirchengüter zahlte der Staat nichts, dies freilich in der Absicht, die auf solche Weise übernommenen Güter weiterhin für kirchliche Zwecke zu verwenden, beziehungsweise verwenden zu lassen. Gleichwohl zögerte der Staat, die Pfründen, die er auf diesem Wege an sich gebracht hatte, buchhalterisch

mit dem übrigen Staatsgut zu vermischen. So wurde denn über die erwähnten Pfrundgüter gesondert Buch geführt, und zwar bis zum Jahre 1849. Zu jener Zeit, am 3. Weinmonat (= Oktober) 1848 beschloss der Grosse Rat des Kantons Zürich, das bisher unter dem Namen «Pfrundfonds» gesondert verwaltete Staatsgut in seinem ganzen Betrag, mit allen seinen Rechten und Verpflichtungen, dem unmittelbaren Staatsvermögen einzuverleiben. Damit war das Staatskirchentum mittelalterlicher Prägung wieder perfekt. Zuvor wurden diese Vermögenswerte fein säuberlich inventiert und bewertet. Diesbezüglich sei auf das nachstehend abgedruckte Dokument «Verbalprozess» der damaligen Domainenkassa mit Datum vom 25. Juli 1849 verwiesen. Aus dieser Aufstellung ergibt sich per Saldo ein Gesamtbetrag von 1 876 288.17 Franken, was nach dem Urteil eines Nationalökonomen einem Jetztwert von etwa 22 Millionen Franken entspricht. Gestützt auf diese doch sehr kärgliche Rechtsgrundlage hat die evangelisch-reformierte Landeskirche bis heute bereits Hunderte von Millionen geschöpft. Wesentlich geringere Beträge gingen an die römisch-katholische und ein unbedeutender Betrag auch an die christkatholische Glaubensgemeinschaft. Ausser diesen bis zum Sankt-Nimmerleinstag weiterlaufenden Abgeltungen für rechtlich längst vermooste Pfrundgüter verlangt und bekommt vor allem die evangelisch-reformierte Landeskirche auch noch beträchtliche Zuschüsse in der Form von Bauaufwendungen (Bau, Unterhalt und allfällige Renovationen von Kirchengebäuden und Pfarrhäusern).

Öffentliches Recht

Mit der Einverleibung der Pfründen in das allgemeine Staatsgut kamen wieder öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte ins Spiel. Die Pflicht zur Besoldung der Pfarrerschaft wurde auf neu errichtete Pfarrstellen ausgedehnt. Nicht historisch begründbar, sondern in den Bereich des öffentlichen Rechts fallend sind auch die staatlichen Aufwendungen für die Verwaltung der drei anerkannten Landeskirchen, wogegen die Ruhegehälter der staatlich besoldeten Pfarrer mehr versicherungsrechtlicher Natur sind. Es lohnt sich, diesbezüglich das 1924 von Prof. Dr. Fritz Fleiner zuhanden des Kirchenrates des Kantons Zürich erstellte Gut-

achten zu einer allfälligen Trennung von Staat und Kirche zu lesen, das im Staatsarchiv des Kantons Zürich eingesehen werden kann.

Umfang der sog. historischen Rechtstitel

Nach Prof. Fleiner beschränkt sich die historische Begründbarkeit der staatlichen Pfarrerbesoldung auf die 116 reformiert gewordenen Gemeinden, denen der Staat seinerzeit die zinstragenden Güter (Pfründen) abgenommen hatte. (Die römisch-katholischen Gemeinden Rheinau, Dietikon und Winterthur sind in diesem Zusammenhang nicht erwähnt, weil das Gutachten zuhanden des evang. Kirchenrates erstellt wurde.) Gleichwohl glaubt der Gutachter, die Besoldungsansprüche der Kirche seien vom Staat durch ein Kapital abzulösen, dessen Erträge zur Deckung der Pfarrerbesoldungen ausreichen, und zwar in dem Umfang, wie sie **im Augenblick der Trennung** (heute spricht man von «Entflechtung», macht aber das Gegenteil davon) bestehen. Hier liegt ein klarer Widerspruch vor, denn wenn der Gutachter — was richtig ist — auf den Zeitpunkt der staatlichen Aneignung der Pfrundgüter zurückgeht, d. h. nur den damals enteigneten Kirchengemeinden einen Abgeltungsanspruch zugeht, so sollte er logischerweise auch die **damalige** Zahl der dort installierten Geistlichen in Betracht ziehen. Und damals war eine Pfarrpfründe in der Regel nur von einem einzigen Geistlichen besetzt.

Hierzu noch eine zweite Bemerkung: Dass historische Rechtstitel zum jeweiligen Zeitwert in Rechnung gestellt werden müssten, ist eine Selbstverständlichkeit. Durch diese Umrechnung würden historische Rechtstitel (wenn man diesen Begriff nicht rundwegs ablehnt ²⁾ zwar höher **bewertet**, blieben aber dem **Bestand** nach unverändert. Wenn man aber die von Jahr zu Jahr erweiterten Leistungen des Staates an die Kirchen kapitalisiert, so fehlt bei solcher «Bewertung» das Merkmal eines **geschichtlich** begründeten vermögensrechtlichen Anspruchs, d. h. es läge ein eklatanter Widerspruch zur behaupteten Historizität der kirchlichen Abgeltungsansprüche

²⁾ Es handelt sich in Wahrheit um ein leeres, hochtönendes Wort ohne jeden juristischen Inhalt.

vor. Es würde dem Gebot der Redlichkeit und der Billigkeit widersprechen, wenn den drei staatlich anerkannten Glaubensgemeinschaften durch vorsätzliches Hinausschieben einer finanziellen Entflechtung ein Vorteil in dem Sinne erwachsen würde, dass die von Jahr zu Jahr gestiegene Gebefreudigkeit des Staates beim Stand des Maximums kapitalisiert würde. (Es war bereits die Rede von einer Abgeltung von 1 Million Franken je Pfarrer, was — zu 5 % verzinst — eine jährliche Apanage von je 50 000 Franken ergäbe. Solche Zahlen sind natürlich absurd. Ebenso unannehmbar wäre die Zumutung, die Abgeltung für die Pfrundgüter auf der Basis spekulativ hochgetriebener Liegenschaftspreise vorzunehmen.

Ein weiser Vorschlag

1882 stellte Stadtrat Knus im Zürcher Kantonsrat den Antrag, die Landeskirche gemäss den damaligen Leistungen des Staates für das reformierte Kirchenwesen mit einem Betrag von 10 Millionen Franken auszusteuern und der Kirche, beziehungsweise den Kirchgemeinden die noch im Eigentum des Staates sich befindenden Kirchengebäude, Pfarrhäuser und die damit verbundenen Liegenschaften unentgeltlich zu Eigentum abzutreten. «Welch ein weiser, weitsichtiger, gerechter und schon von den modernsten Ideen getragener Antrag ist dies doch gewesen!» bemerkte 1919 der damalige Sekretär des Zürcher Kirchenrates, Pfarrer A. Nüesch, in seinem Referat über die damals schon brandaktuelle Trennung von Staat und Kirche. Woraus zu ersehen ist, wie weit sich Staat und Kirche und nicht zuletzt das Zürcher Volk von der Modernität des vorigen Jahrhunderts entfernt haben.

Der Kanton Zürich ist heute noch Eigentümer von 9 Kirchengebäuden und 53 Pfarrhäusern, die in der Staatsrechnung im Vermögensausweis als «nichtrealisierbare Liegenschaften» (Verwaltungsvermögen) enthalten sind. Es ist kaum anzunehmen, dass der Zürcher Steuerzahler eine Träne vergiessen würde, wenn diese Objekte im Zuge einer vermögensrechtlichen Entflechtung den respektiven Kirchgemeinden unentgeltlich zu Eigentum abgetreten würden (wogegen natürlich der Anspruch der Kirchen auf Gebäu-

Domainenkassa

Verbalprozess

betreffend die Einverleibung des Pfrundfonds ins unmittelbare Staatsgut

In Vollziehung des Gesetzes vom 3ten Oktober 1848 und in Folge des Beschlusses des Finanzrathes vom 5. Juli 1849 wurde auf Grundlage der Rechnung vom Jahre 1848 die Einverleibung des Pfrundfonds in das unmittelbare Staatsgut von den Unterzeichneten heute in nachstehender Weise vorgenommen:

Laut Zahlen der Rechnung von 1848 bestand das Vermögen des Pfrundfonds

| | |
|-----------------------|-----------------|
| 1. An Schuldtiteln in | Frk. 919 639.52 |
| 2. " Gefälleloskäufen | 332 373.57 |
| 3. " Zinsrestanzen | |

| | Mltr. | Vrtl. | li. ³⁾ | |
|--|-------|-------|--------------------------|-----------|
| a. Bei den Natural- und Geldgefällen | 55 | 9 | 7,4 Kernen ⁴⁾ | |
| | 34 | 2 | 6,5 Hafer | |
| | — | 2 | 1,6 Roggen | |
| | — | — | 5,8 Bohnen | |
| | — | 2 | 7,8 Nüsse | |
| | | | Geld | 621.31 |
| b. Bei den Schuldtiteln und Gefälleloskäufen | | | | 14 308.97 |
| c. Bei den Pachtzinsen von Liegenschaften | | | | 34.40 |

4. An Baarschaft:

| | Mltr. | Vrtl. | li. ³⁾ | |
|------------------|-------|-------|--------------------------|---------------------|
| a. Fruchtvorrath | 183 | 6 | 2,9 Kernen ⁴⁾ | |
| | 32 | 6 | — Hafer | |
| | 4 | 5 | — Roggen | |
| | — | 4 | 4,0 Bohnen | |
| b. Kapitalkassa | | | | 33 281.38 |
| c. Korrentkassa | | | | 3 902.73 |
| | | | | <u>1 304 161.88</u> |

dazu kommen ferner:

| | |
|---|---------------------|
| 5. An Natural- und Geldgefällen und Besoldungsbeiträgen | 558 152.77 |
| 6. An Liegenschaften | 16 224.— |
| | <u>1 878 538.65</u> |

Dagegen gehen ab:

| | |
|--|---------------------|
| 7. An Passiven | 2 250.48 |
| Reiner Vermögensbestand | <u>1 876 288.17</u> |
| Demgemäss wurden übergeben: . . . (usw.) | |

1849, 25. Juli

3) Mltr. = Malter, Vrtl. = Viertel, li. = Immi.

(1 Malter = 10 Viertel zu 10 Immi. Es handelt sich um **Hohlmasse**, nicht um Gewichtseinheiten.)

4) Kernen = Weizenkörner.

Unterschrieben ist das 6 Seiten umfassende Dokument «im Nahmen des Finanzrathes» von Ed. Billeter, «im Nahmen der Domainenverwaltung» von deren Direktor v. Escher, und «im Nahmen der Domainenkassaverwaltung» von Ed. Gessner, Kassier.

deunterhalt und Bauzuschüsse zu streichen wäre). Eine

Entflechtung zwischen Staat und Kirche

die diesen Namen verdient, würde also etwa so aussehen:

1. Anerkennung der privilegierten Kirchen, dass ihr Anspruch auf staatliche Ausrichtung von Pfarrbesoldungen durch die bisherigen Leistungen des Staates voll abgegolten ist.
2. Unentgeltliche Abtretung der dem Staat gehörenden Kirchengebäude und Pfarrhäuser an die betreffenden Kirchgemeinden.
3. Neuregelung der finanziellen Grundlagen der evang.-reformierten Fakultät der Universität Zürich (deren Notwendigkeit freilich von uns Freidenkern bestritten wird).

4. Übernahme der Kosten des kirchlichen Verwaltungsapparates durch die betreffenden Kirchen.

5. Beibehaltung der auf Versicherungsrecht beruhenden Regelung der Ruhegehälter der Pfarrer und Kirchenbeamten, soweit sie die bisherigen Versicherten betrifft. Für neu bestellte Pfarrer und Kirchenangestellte wäre eine andere versicherungsrechtliche Lösung zu finden.

Soweit einige Denkanstösse, damit die Diskussion um eine wirkliche Entflechtung von Staat und Kirche nicht erneut einschläft und das Zürcher Volk bei der nächsten Kirchengesetzänderung nicht erneut überfahren wird.

Für die Freidenker-Vereinigung der Schweiz der Zentralpräsident: A. Bosart, Rapperswil

kämpfen hat, wenn auch — infolge eines stärkeren moralischen Drucks und einer strafferen Organisation — in geringerem Masse. Anders ist es nicht zu erklären, dass man in der Bundesrepublik allen Ernstes beabsichtigt, Werbeagenturen zu beauftragen, für den christlichen Glauben Reklame zu machen, wie man bisher für Waschmittel oder Coca-Cola Werbung betrieben hat. Wie der deutschen Presse entnommen werden kann, ist in absehbarer Zeit mit einer Glaubens-Werbekampagne grössten Stils zu rechnen.

In fast allen Ländern, deren Bildungs- und Schulsysteme auf wissenschaftlicher Erkenntnis beruhen, stehen die Kirchen vor ähnlichen Problemen. Der Mensch des 20. Jahrhunderts, der sich ja nicht freiwillig und aus innerster Überzeugung einer Kirche angeschlossen hat, muss mit allen erdenklichen Mitteln bei der Stange gehalten werden. Trotzdem ist ein Aderlass, wie das Beispiel Deutschlands zeigt, nicht immer zu verhindern. Notorisch ist auch der Massenabfall zweier wichtiger Bevölkerungsklassen — der Intellektuellen und der Arbeiterschaft — in Frankreich. Und um zu unserem eigenen Land zurückzukehren: die Ergebnisse der pädagogischen Rekrutenprüfungen zeigen immer wieder, dass der liebe Gott bei den jungen Schweizern auf wenig Interesse stösst.

Es kann nicht darüber hinweggesehen werden: der christliche Glaube befindet sich, wie vieles andere auch, in einer echten Krise. Die Meldung des Landeskirchlichen Informationsdienstes ist nur eines der unzähligen Alarmsignale, denen wir laufend in der Presse begegnen. Unser Zeitalter, unser Leben und unsere Zielsetzungen sind, ob wir wollen oder nicht, stark vom Geist der Wissenschaft und der Technik geprägt. Niemand kann sich diesen Einflüssen völlig entziehen, und es ist töricht, die Augen vor der Tatsache zu verschliessen, dass die christlichen Dogmen auch für grosse Teile des Kirchenvolkes keine praktische Bedeutung mehr haben. Es macht offenbar immer mehr Mühe, die christliche Offenbarungsbotschaft als Orientierungshilfe im eigenen Leben anzuerkennen.

Angesichts dieser Sachlage muss bezweifelt werden, ob das wirkliche Problem überhaupt in der äusseren Gestaltung des Gottesdienstes und des Religionsunterrichtes liegt. Ist es über-

Krise des Christenglaubens

Liegt es nur am Gottesdienst?

In seinem jüngsten Communiqué (NZZ vom 30. Januar 1981) klagt der Landeskirchliche Informationsdienst des Kantons Zürich in bewegten Worten über das mangelnde Interesse am Gottesdienst und am Religionsunterricht. Dabei betont er mit Recht, dass es sich um ein Problem handle, das nicht auf Zürich beschränkt ist; der traditionelle Predigtgottesdienst habe viel von seiner Anziehungskraft eingebüsst und auf viele, sicher auf die junge Generation, eher eine abschreckende Wirkung. Beklagt wird vor allen Dingen das Fehlen der Jungen. Dem mangelnden Interesse an religiöser Dogmatik (nicht zu verwechseln mit Grundfragen der menschlichen Existenz, die weder von der Religion noch von der Wissenschaft endgültig und für alle verbindlich beantwortet werden können) soll, wie aus dem erwähnten Communiqué hervorgeht, auch durch einen besseren Religionsunterricht entgegengetreten werden. «Noch sind aber die Kirchen selber nicht imstande gewesen», heisst es weiter, «ein klares und befriedigendes Konzept vorzulegen, und so gehört ... der Religionsunterricht zu den grossen unbewältigten Problemen der Kir-

che». Und der Bericht schliesst mit der wenig optimistischen Feststellung, dass heutzutage die jungen Theologen «in einer Zeit und einer Umgebung zu leben haben, in der ihre Arbeit nicht mehr so selbstverständlich akzeptiert wird, wie das früher der Fall gewesen sein mag. Ein Ruhekissen auf jeden Fall ist dieser Generation von Pfarrern das Amt nicht».

Die Aufrichtigkeit, mit der der Landeskirchliche Informationsdienst die religiöse Situation darstellt, verdient Anerkennung. Es ist ihm auch durchaus zuzustimmen, dass es sich um ein Phänomen handelt, das weit über den Kanton Zürich hinausgeht und in dieser oder jener Form in allen zivilisierten Ländern in Erscheinung tritt. Man denke beispielsweise nur an die Kirchenaustrittsbewegung in der Bundesrepublik Deutschland, die in ihrem Ausmass einmalig ist und in deren Sog allein zwischen 1970 und 1975 über eine Million Menschen die Evangelische Kirche verlassen haben.

Es ist schon lange kein Geheimnis mehr, dass auch die katholische Kirche mit ähnlichen Schwierigkeiten zu